

BGer 1B 288/2022 vom 20. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_288_2022

FR: TF 1B 288/2022 du 20 juin 2022

IT: TF 1B 288/2022 del 20 giugno 2022

Regeste

Strafverfahren; Haft | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ wurde vom Bezirksgericht Winterthur am 4. November 2021 wegen mehrfacher Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Nötigung, mehrfachen Inzests etc. zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren, einer Geldstrafe von 200 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 600.-- verurteilt. Im von A._____ gegen seine Verurteilung angestrebten Berufungsverfahren verlängerte das Obergericht des Kantons Zürich die Sicherheitshaft gegen ihn mit Präsidialverfügung vom 25. Mai 2022 bis zum Endentscheid der Berufungsinstanz. Mit Beschwerde vom 5. Juni 2022 beantragt A._____, diese Verfügung aufzuheben und ihn aus der Haft zu entlassen. Da er und seine Familie Opfer einer grossen kriminellen Organisation seien, bitte er dringend um Schutz und Sicherheit. Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft verzichten auf Vernehmlassung.

E. 2

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid dargelegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der erstinstanzlichen Verurteilung der ihm vorgeworfenen Straftaten dringend verdächtig ist. Zudem bestehe, schon aufgrund des Umstandes, dass es in der Vergangenheit zu verschiedenen Beeinflussungsversuchen gekommen sei und er auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Anstalten getroffen habe, auf die Privatklägerin einzuwirken, nebst Flucht- nach wie vor akute Kollusionsgefahr. Angesichts der Höhe der ausgefallenen Freiheitsstrafe von 10 Jahren sei die Fortführung der seit rund zwei Jahren andauernden Untersuchungs- und Sicherheitshaft weiterhin verhältnismässig. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Ausführungen nicht sachgerecht auseinander. Seine unbelegte und nicht näher begründete Behauptung, seine Frau und seine Tochter hätten "alle Anzeigen gegen ihn zurückgezogen", ist von vornherein nicht geeignet, die angefochtene Verfügung bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen, da es sich bei den schwerwiegendsten der ihm zur Last gelegten Straftaten (Art. 189, 190 und 213 StGB) um Officialdelikte handelt, die unabhängig vom Willen der Opfer verfolgt werden. An der Sache vorbei gehen seine Darlegungen insoweit, als er vorbringt, er und seine Familie würden durch kriminelle Organisationen bedroht. Abgesehen davon, dass sie kaum nachvollziehbar und schon gar

nicht plausibel sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies der Fortführung der Sicherheitshaft entgegenstehen könnte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.